

Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE) für Erdaushub

1 Bauherr / Abfallerzeuger / Abfallbesitzer

Name _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____
Tel. Nr. _____ Fax Nr. _____ E-Mail _____

2 Anlieferer / Transporteur

Name _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____

3 Beschreibung von Herkunftsort und Material

3.1 Art des Vorhabens

z.B. Erschließung Neubaugebiet _____

3.2 Lage des Vorhabens

Ort / Ortsteil / Gemarkung _____ Straße Nr. / Flur-Nr. _____

3.3 Bisherige Nutzung des Grundstücks

unbebaut / unbefestigt als Wiese Acker _____
 bebaut mit Wohnbebauung _____
 Gewerbe / Industrie / Landwirtschaft _____
Name / Art des Betriebes Frühere Nutzung

3.4 Bodenart

lehmig / schluffig sandig / kiesig felsig

3.5 Menge insgesamt

_____ to bzw. m3

3.6 Dauer des Aushubs

_____ von....bis

3.7 Untersuchung

nein (nur wenn es sich um unbelastetes Material Z0 –nach beigefügten Bedingungen handelt)
 ja _____ Datum der Untersuchung _____ Probenummer/-bezeichnung _____ Untersuchendes Labor _____
 Probenahmeprotokoll ist beigefügt Laborprotokoll ist beigefügt

Verantwortliche Erklärung (VE)

Ich / Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben genannten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns fortlaufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet. Es handelt sich um:

Unbelasteten / unbedenklichen Erdaushub Klassifizierung Z0

Bodenaushub mit wasserwirtschaftlichen Anforderungen

Datum	Firmenstempel / Unterschrift	Telefon / Fax / E-Mail

Annahmeerklärung (AE)

Nach Prüfung der o.g. Angaben ist von einem, für unsere Verfüllung, geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Datum	Firmenstempel / Unterschrift	Telefon / Fax / E-Mail

Ergänzende Geschäftsbedingungen zu unbelastetem Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und Herkunftsort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht bebaut war.

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelasteten Bodenaushub handelt, so darf dieser nicht von einer der folgenden genannten Flächen stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten
- Flächen auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde
- Flächen auf denen mit Belastungen aus Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss
- Flächen mit naturbedingter oder großflächig siedlungsbedingter erhöhter Schadstoffkonzentration
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss
- Flächen auf denen Abwasser ausgebracht wurde
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung
- Böden mit mineralischem Fremdbestandteilen
- Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden, alternativ kann auch eine von der Kreisverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur betreffenden Fläche eingereicht werden.

Erläuterung für Abfallerzeuger / -besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt.

Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen zählen unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- Andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- Organische Bestandteile (Grasnarbe von Straßenrändern, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien
- etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben bei den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Verpflichtung des Abfallerzeugers / -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei den Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.